

EINREICHFORMULAR 2018

des

FESTIVAL DES DEUTSCHEN FILMS LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

22. August – 9. September 2018

Einreichfrist: 25. Mai 2018

Bitte dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben einsenden!

Adresse: Festival des deutschen Films Ludwigshafen gGmbH, Luitpoldstraße 56, 67063 Ludwigshafen a.R.

Fax: 0621-291564, E-Mail: programm@fflu.de

Filmtitel(Früherer (Arbeits)Titel).....

Regie

Produktionsfirma (Hauptprod.)

Ko-Produzent/en

Gibt es einen Kinoverleih? Nein evtl. Ja/ Firma

Genre: Spielfilm Dokumentarfilm Mischform

Länge: (Min.) (mind. 45 Min.)

Projektionsformat: DCP Blu-ray

Gab es bereits eine Premierenvorstellung? Nein Ja, wo?

Festivalteilnahmen/Aufführungen bisher:

Geplante Festivalteilnahmen/Aufführungen (eingereicht)

Ist der Termin des Kinostarts in Deutschland bekannt? Nein Ja / Datum

Gab es eine TV-Ausstrahlung oder wird es sie geben? Nein Ja / Datum.....

Bitte unbedingt alle Fragen vollständig beantworten!

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich das beiliegende, vierseitige **Reglement des Festival des deutschen Films Ludwigshafen am Rhein gGmbH** ausdrücklich zur Kenntnis genommen habe, dass ich ggf. die Berechtigung von Dritten eingeholt habe, zu diesem Vertragsabschluss berechtigt bin und dass ich vorbehaltlos zustimme.

Ort Datum

Name in Blockschrift **Unterschrift**

Anschrift/ Stempel / E-Mail:

REGLEMENT 2018

FESTIVAL DES DEUTSCHEN FILMS LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

Gültig seit 1. 1. 2018

1. Der Wettbewerb

§ 1 Das Festival trifft unter den eingereichten Filmen eine Auswahl, welche Filmwerke um den „**Filmkunstpreis**“ oder den „**Rheingold-Publikumspreis**“ oder beide Preise konkurrieren.

§ 2 Mit einer dieser Nominierungen konkurriert das Filmwerk grundsätzlich auch um die „**Verleihförderung**“ zugunsten des aktuellen deutschen Kinofilmverleihs (sofern gegeben).

§ 3 Auch reine Fernsehfilme (ohne Kinoambitionen) können für den „**Filmkunstpreis**“ oder den „**Publikumspreis**“ eingereicht werden.

§ 4 Außerdem können reine Fernsehfilmproduktionen von Fernsehredaktionen für den gesonderten Wettbewerb um den „**Medienkulturpreis**“ eingereicht werden.

I. Die Preise

1. Ludwigshafener Filmkunstpreis

Eine Auswahl der besten deutschen Filme des Jahres wird nominiert.

Eine unabhängige dreiköpfige Fachjury entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

In Frage kommen Kinofilme und Mischformen Kino-Fernsehen, aber auch reine Fernsehproduktionen. Der Preis ist nicht teilbar.

DIE DOTIERUNG beträgt 20.000 €. Davon gehen 5.000 € an die Regie, 5.000 € an die Produktion und 10.000 € an den Kinofilmverleih des Preisträgers (sofern gegeben).

VERLEIHFÖRDERUNG

Die Preissumme an den Kinofilmverleih ist eine Unterstützung des Festivals für die Präsentation anspruchsvoller Filme im alltäglichen Kino. Dabei ist es egal, ob ein Kinostart des Preisträgerfilms noch bevorsteht oder schon erfolgt ist.

„**Ludwigshafener Auszeichnungen**“ – lobende Erwähnungen der Jury für weitere zwei Filmwerke des Wettbewerbs um den Filmkunstpreis.

2. Rheingold Ludwigshafener Publikumspreis

In einem intensiven Abstimmungs- und Entscheidungsverfahren **wählt das Publikum** unter allen Filmen des Festivals ihren Favoriten aus – und dies natürlich unabhängig davon, wie oft und zu welcher Zeit ein Film läuft – in der relationalen Auswertung aller abgegebenen Bewertungen zu einem Film. In diesem Wettbewerb laufen alle neuen Filme des Programms. Der Preis ist nicht teilbar.

DIE DOTIERUNG beträgt 20.000 €. Davon gehen 5.000 € an die Regie, 5.000 € an die Produktion und 10.000 € an den Kinofilmverleih des Preisträgers (sofern gegeben).

VERLEIHFÖRDERUNG

Die Preissumme an den Kinofilmverleih ist eine Unterstützung des Festivals für die Präsentation anspruchsvoller Filme im alltäglichen Kino. Dabei ist es egal, ob ein Kinostart des Preisträgerfilms noch bevorsteht oder schon erfolgt ist.

3. Medienkulturpreis

Ein **Sonderpreis**, der vergeben wird für einen besonders cineastisch gelungenen Fernsehfilm. Der Preis geht an die für den Film verantwortliche Fernsehredaktion und belohnt deren erfolgreiche Entschlossenheit, einen Fernsehfilm zu machen, der opulent, riskant und visuell intensiv ist. Nominiert sind dafür eine Auswahl jener Filmwerke des Festivalprogramms, die ohne Kinobeteiligung als reine Fernsehproduktionen entstanden sind.

Eine unabhängige dreiköpfige Fachjury vergibt den Medienkulturpreis.

II. Weitere Bestimmungen

1. Für die Auswahlentscheidung des Festivals ist eine DVD oder ein *Online-Link* bis zur Einreichfrist einzureichen. Das vorgelegte Werk muss mit dem angemeldeten Originalfilm vollständig übereinstimmen (Abweichungen müssen schriftlich mit dem Einreichformular erklärt werden). *Zusendungen von Online-Links sollten die Möglichkeit des Herunterladens auf unsere PCs ermöglichen und sie müssen ohne zeitliche Beschränkungen (bis August des Jahres) zu sichten sein.*

2. Das Filmwerk wird zur Teilnahme am diesjährigen Filmfestival eingereicht, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht. Erst die schriftliche Einladung der Festivaldirektion gilt als verbindliche Zusage. Sie gilt nur, wenn alle Bestimmungen dieses Reglements Beachtung finden.

3. Die Festivaldirektion entscheidet, wie oft und zu welchen Zeiten ein Film auf dem Festival präsentiert wird (i.d.R. 2 x abends und 1 bis 2 x tagsüber). Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Aufführungen des Films sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen rechtsverbindlich schriftlich gesondert vereinbart werden.

4. Der Einreichende gestattet, dass bis zu drei Minuten des Films für Zwecke der Medienberichterstattung und/oder für Werbezwecke des Festivals kostenfrei genutzt werden dürfen. Der Einreichende ist auch einverstanden, dass die DVD oder die Kopie des heruntergeladenen Films im Besitz des Festivals für Archivzwecke verbleiben kann, wenn der Film für die Teilnahme ausgewählt wurde.

5. Das Festival haftet für die eingesandten Filmkopien für die Dauer des Besitzes und der Rücksendung. Das Festival sendet die Vorführkopie unmittelbar nach dem Ende des Festivals an die vom Rechteinhaber vor Beginn des Festivals schriftlich genannte Adresse. Die Vorführkopie des Films muss mindestens zehn Tage vor Festivalbeginn im Festivalbüro eintreffen.

6. Der das Filmwerk Einreichende versichert, dass er berechtigt ist, diesem Reglement in allen Punkten zuzustimmen und ggf. seinerseits die Berechtigung dafür von Dritten eingeholt hat, beispielsweise die Rechtsansprüche des Kinoverleihs des Filmwerkes.

! Der Einreichende erklärt ferner, dass seine Vereinbarungen mit dem Festival auch dann weiterhin gelten, wenn im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Festival die Verwertungsrechte an andere (z.B. Filmverleih) abgetreten werden. Er verpflichtet sich, die hier getroffene Vereinbarung in solchen Fällen in seine Verträge mit Dritten aufzunehmen.

7. Mündliche Absprachen und E-Mails sind nicht rechtsverbindlich. Absprachen müssen unterzeichnet in brieflicher Form oder per Fax erfolgen. (Dies kann auch eine noch einmal per Fax zugesandte, unterzeichnete Kopie der E-Mail-Konversation sein.) Als Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein vereinbart.

Die Einrichtung weiterer, zusätzlicher dotierter oder undotierter Preise für Filmwerke nach Fertigstellung dieses Reglements bleibt vorbehalten.

II. Besondere Vereinbarung mit Kinofilmverleihern

Das Filmfestival von Ludwigshafen am Rhein ist ein Festival und kein normales Kino, weil es mit seinem Wettbewerb die Chancen auf mehrere Preise für die Filme bietet und weil es in der Regel auch die Künstler, Produzenten und Verleiher der Filme auf seine Kosten einlädt, eine öffentliche Präsentation und Diskussion des Filmes ermöglicht, die oft von der Presse begleitet wird – und weil es insbesondere jedem Filmverleih eine hohe Gewinnchance auf die allgemeine Verleihförderung in Höhe von 10.000 € bietet:

Die Preissumme von 10.000 € an den Kinofilmverleih ist eine Unterstützung des Festivals für die Präsentation anspruchsvoller Filme im alltäglichen Kino. Dabei ist es egal, ob ein Kinostart des Preisträgerfilms noch bevorsteht oder schon erfolgt ist. Das Preisgeld ist also an keinerlei Konditionen gebunden und kommt selbst dann zur Auszahlung, wenn ein Kinostart nicht (mehr) bevorsteht.

Andererseits wertet das Festival die Filme teilweise auch aus wie es ein Kino auch tun würde. Deshalb bieten wir den Inhabern der Verwertungsrechte für das Kino in Deutschland folgende Regelung an:

- + Jedem Verleiher & Produzenten eines Films im Programm des Festivals werden die Besucherzahlen in FFA-konformer Weise genannt, auch wenn damit nicht im gleichen Umfang eine Zahlungspflicht von Verleihgebühren verbunden ist.*
- + Jeder Kinoverleih eines Films, der im Wettbewerb läuft, hat die Chance, die 10.000 € Preisgeld an den Filmverleih zu gewinnen. Dieses Preisgeld ist an keinerlei Konditionen gebunden und kommt selbst dann zur Auszahlung, wenn ein Kinostart nicht (mehr) bevorsteht.*
- + Alle (neuen) deutschen Filme des Programms nehmen am Wettbewerb um den RHEINGOLD - LUDWIGSHAFENER PUBLIKUMSPREIS teil, einige Filme zusätzlich am Wettbewerb um den LUDWIGSHAFENER FILMKUNSTPREIS. Beide Preise beinhalten jeweils verbindlich eine Unterstützung des aktuellen Kinofilmverleihs des Preisträgerfilms in Höhe von 10.000 €.*

80% ABRECHNUNG (4/5 aller Vorstellungen)

Wenn ein Film im Programm läuft, aber an keinem Wettbewerb teilnimmt (Sondervorführung, Kinderfilmreihe u.ä.), werden 80 % aller Vorstellungen (4/5 aller Vorführungen) abgerechnet.

Diese Abrechnung erfolgt immer zu einem Satz von 40% auf der Basis des von uns errechneten, aktuellen Durchschnittspreises (von Standardtickets, Sitzplatztickets, Ermäßigten Tickets, Dauerkarten, Festivalpässen etc).

50% ABRECHNUNG (1/2 aller Vorstellungen)

Wenn ein Film am Wettbewerb (um den „Rheingold. Ludwigshafener Publikumspreis“ sowie ggf. den „Ludwigshafener Filmkunstpreis“) teilnimmt, werden 50% aller Vorstellungen des Films zu 40% abgerechnet. Basis s.o.

Im Falle der Auszahlung der Preissumme entfällt die Abrechnung vollständig.